

Richtlinie zur Auslegung der §§ 5, 6 MagO – Anerkennung von Leistungsnachweisen iSd § 5 Abs. 1 Nr. 2 MagO

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 MagO zählen zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ein Leistungsnachweis aus einer der in § 6 Abs. 1 Satz 1 MagO genannten Lehrveranstaltungen (Grundlagenfächer), ein Leistungsnachweis aus einer der in § 6 Abs. 1 Satz 2 MagO genannten Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) und ein Seminarschein. Normalerweise werden diese Leistungsnachweise erbracht im Rahmen eines mindestens zweisemestrigen ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 MagO), das absolviert wird, wenn der Bewerber Lehrveranstaltungen iSd § 6 Abs. 1 MagO im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden besucht hat. Nach § 6 Abs. 3 werden auch anerkannt Semester, in denen der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms (ERASMUS+) immatrikuliert war.

Hierzu ergehen folgende Klarstellungen:

I. Entsprechend § 6 Abs. 3 MagO werden Leistungsnachweise iSd § 5 Abs. 1 Nr. 2 MagO anerkannt, die ein Bewerber/eine Bewerberin im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms (ERASMUS+) an der Universität Bayreuth erworben hat.

II. Entsprechend § 6 Abs. 3 MagO werden Leistungsnachweise, die ein Bewerber/eine Bewerberin im Rahmen einer sonstigen Kooperationspartnerschaft an der Universität Bayreuth erworben hat, nur dann anerkannt, wenn die Kooperationspartnerschaft den Anforderungen und dem Umfang eines Studiums im Rahmen eines Studentenaustauschprogramms (ERASMUS+) an der Universität Bayreuth entspricht.

III. Im Übrigen werden Leistungsnachweise, insbesondere solche anderer Universitäten, nicht anerkannt.